

## Beitragsordnung

(1)

Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 b. der Satzung führen an den Osterholz-Scharmbecker Anwaltverein e.V. jährliche Beiträge ab.

(2)

Die Höhe des Betrages je Mitglied wird - unter Berücksichtigung der an den DAV und an den DAV-Landesverband abzuführenden Beiträge - von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Im Falle der Mehrfachmitgliedschaft in örtlichen Anwaltvereinen besteht bei Zweitmitgliedschaft eine Befreiung von der Zahlung der Beitragsanteile für den DAV und den DAV-Landesverband.

(3)

Ein neues Mitglied zahlt im Jahr des Beitritts 1/12 des Jahresbeitrages pro Monat.

Ein ausscheidendes Mitglied zahlt bis zum Ende des Halbjahres, in dem es aus dem Verein ausscheidet, 1/12 des Jahresbeitrages pro Monat.

(4)

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März fällig und ohne besondere Aufforderung zahlbar. Neue Mitglieder zahlen den Beitrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Beitragsrechnung.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes

- > die Zahlung des Jahresbeitrages in zwei Teilbeträgen zum 31. März und 30. September genehmigen,
- > von der Beitragspflicht befreien aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit, Krankheit, Alter, wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

(5)

Für die ersten 24 Monate/zwei Jahre nach der Erstzulassung besteht keine Beitragspflicht.

16.10.2007/05.01.2010